

Fördergrundsatz für die Gewährung einer Marktstützungsmaßnahme wegen Schäden durch den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (MKS) für bestimmte Tierhalter im Land Brandenburg im Jahr 2025 vom 30.06.2025

---

### 1. Handlungsgrundlage

Im Vorgriff auf die Landesverordnung für Beihilfen wegen Schäden durch den Ausbruch der MKS für bestimmte Tierhalter im Land Brandenburg im Jahr 2025 (MKSBeih2025V) und zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/2116 in der jeweils geltenden Fassung gibt das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur technischen Durchführung und zur operativen Realisierung des Vorhabens folgende Fördergrundsätze zur Antragstellung bekannt:

### 2. Zweckungszweck

#### 2.1 Zweck der Marktstützungsmaßnahme

Zur Bekämpfung des Ausbruchs der MKS am 10. Januar 2025 im Land Brandenburg wurden tierseuchenrechtliche und veterinärmedizinische Kontroll-, Überwachungs- und Präventivmaßnahmen ergriffen, wodurch Unternehmen landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus den Sektoren Milchkuh und Schweinemast Einkommensverluste erlitten haben. Es entstand ein Verlust an produzierter Rohmilch, da diese aufgrund von Bewegungseinschränkungen nicht vom Betriebsgelände verbracht werden durften.

Bei Mastschweinen führten die ergriffenen Maßnahmen zu einem Wertverlust, da diese nicht mit dem üblichen Handelsgewicht geschlachtet werden konnten. Mit der Veröffentlichung dieser Fördergrundsätze soll die technische Umsetzung und die operativen Realisierung des Vorhabens der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1145 der Kommission vom 10. Juni 2025 bezüglich der Sondermaßnahmen zur Stützung des Milch- und des Schweinefleischsektors in Deutschland vor Inkrafttreten der zugehörigen Landesverordnung MKSBeih2025V geregelt werden.

#### 2.2 Anspruch auf Leistungen

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Marktstützungsmaßnahme besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der MKSBeih2025V.

#### 2.3 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### 3. Gegenstand der Marktstützungsmaßnahme

3.1 Gegenstand der Marktstützungsmaßnahme ist der finanzielle Ausgleich von Einkommensverlusten, die unmittelbar aufgrund der unter Ziffer 2.1 erläuterten Marktstörungen verursacht wurden.

3.2 Als ausgleichsfähige Nutztiere gelten folgende MKS-empfindliche Tierarten:

- a) Milchkühe
- b) Mastschweine

3.3 Als ausgleichsfähige Schäden gelten Einkommensverluste, die

- a) aufgrund des Verbringungsverbot von Rohmilch aus dem Betriebsgelände oder
- b) durch eine Wertminderung von Schlachtschweinen in Folge einer längeren Haltungsdauer, verschobener Schlachtermine und der damit verbundenen erhöhten Schlachtendgewichte sowie verringerten Muskelfleischanteile der Mastschweine entstanden sind.

3.4 Eine Doppelfinanzierung der unter der Ziffer 3.3 ausgleichsfähigen Einkommensverluste ist ausgeschlossen. Dazu zählen erhaltene Beihilfen oder Versicherungsleistungen. Ausgenommen sind Leistungen, die einer Rückzahlungspflicht unterliegen.

#### **4. Empfänger der Marktstützungsmaßnahme**

4.1 Leistungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, die von der Marktstörung betroffen waren. Je nach Fall betreiben sie einen Betrieb der folgenden Kategorien:

- a) Milchkuhbetrieb, der ab dem 10. Januar 2025 bis zu einem von der zuständigen Behörde festgelegten Termin einer behördlichen Allgemein- oder Einzelverfügung unterlag, die ein Verbringungsverbot von Rohmilch aus dem Betriebsgelände beinhaltete.
- b) Mastschweinebetrieb, der in Brandenburg liegt und im Zeitraum vom 10. Januar 2025 bis zum 14. April 2025 aufgrund einer Quarantänemaßnahme Einkommensverluste nach Ziffer 3.3. Buchstabe b erlitten hat.

#### **5. Voraussetzung für die Gewährung der Marktstützungsmaßnahme**

5.1 Der Betriebssitz und die Betriebsstätte müssen sich zum Zeitpunkt des MKS-Ausbruchs am 10. Januar 2025 im Land Brandenburg befinden haben.

5.2 Der Empfänger der Marktstützungsmaßnahme muss eine der unter Ziffer 3.2 aufgeführten MKS empfindlichen Tierart gehalten haben. Dies ist durch einen Auszug aus dem HIT-Bestandregisters nachzuweisen. Der Auszug muss dem Antragsteller und der Betriebsstätte eindeutig zugeordnet werden können,

a) Der Auszug umfasst bei einer Milchkuhhaltung einen frei wählbaren Zeitraum, der den 10. Januar 2025 abdeckt, oder

b) bei einer Mastschweinehaltung ist als Auszug die Stichtagsmeldung vom. 03. Januar 2025 einzureichen.

### 5.3 Der Milchkuhbetrieb muss

- a) in einem Restriktionsgebiet (vgl. Anlage 1) gelegen haben. Eine Bescheinigung der zuständigen Veterinärbehörde, dass die Halteanlage in einem Restriktionsgebiet mit Verbringungsverbot für Rohmilch lag und für welchen Zeitraum das Verbringungsverbot gültig war sind dem Antrag als Nachweis beizulegen.
- b) eine Kopie der einzelbetrieblichen Verfügung der zuständigen Veterinärbehörde und deren Aufhebung, aus der das Verbringungsverbot für Rohmilch und der Zeitraum der Gültigkeit des Verbringungsverbot hervorgeht sind als Nachweis dem Antrag beizulegen.

5.4 Der Empfänger der Marktstützungsmaßnahme muss bei erhaltenen Leistungen für ausgleichsfähige Schäden gemäß Ziffer 3.3, die der Überbrückung dienen und einer Rückzahlungsverpflichtung unterliegen, die Rückzahlung vor Erhalt der Marktstützungsmaßnahme nachweisen.

5.5 Der Empfänger der Marktstützungsmaßnahme muss zur Ermittlung des Einkommensverlustes folgende Nachweise erbringen:

- a) Die in den Monaten November und Dezember 2024 an einen Abnehmer gelieferten Milchmenge in Form einer Milchgeldabrechnung für diesen Zeitraum, die durchschnittliche Anzahl der in den Monaten November und Dezember 2024 sowie die im Zeitraum nach Ziffer 4.1 Buchstabe a gehaltenen Milchkuhe auf Grundlage des Bestandsregisters (Ermittlung der durchschnittlichen Anzahl an Milchkuhen: Bestand von Kühen mit Kalbung aus dem Bestandsregister; das Auswertungsblatt der genutzten Auszüge aus dem Bestandsregister ist dem Antrag als Nachweis beizufügen);
- b) Kopien der Schlachtabrechnungen sowie der dazugehörigen Lieferscheine oder Transportprotokolle des Zeitraumes nach Ziffer 4.1 Buchstabe b, aus denen für jede einzelne Lieferung der Verladeort, der Abnehmer, die Anzahl der gelieferten Mastschweine, das Schlachtgewicht in Kilogramm und der erzielte durchschnittliche Erlös in Euro je Kilogramm hervorgehen.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Marktstützungsmaßnahme

6.1 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

6.2 Form der Unterstützung: Die Marktstützungsmaßnahme wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt

6.3 Bemessungsgrundlage

6.3.1. Die Berechnung der Marktstützungsmaßnahme erfolgt auf Ebene des einzelnen Leistungsempfängers und pro zugehöriger Betriebsstätte die der Leistungsempfangsvoraussetzung gemäß Ziffer 4.1 entspricht.

6.3.2. Bei Leistungsempfängern gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe a wird die Marktstützungsmaßnahme zum Ausgleich von MKS-bedingten Einkommensverlusten bei Rohmilch gemäß der Formel in Tabelle A berechnet:

- a) Die Menge in Kilogramm der durchschnittlichen Tagesleistung an Rohmilch einer Milchkuh ist dadurch zu ermitteln, dass zunächst die an Abnehmer gelieferten täglichen Rohmilchmengen der Referenzmonate November und Dezember 2024 aufsummiert und 61 Tage und durch die nachgewiesene durchschnittliche Anzahl an Milchkuhen geteilt wird (Referenzwert).
- b) Die tägliche Menge in Kilogramm der während des Zeitraumes nach Ziffer 4.1 Buchstabe a nicht abgelieferten Rohmilch (Rohmilchverlust) ist dadurch zu ermitteln, dass der Referenzwert nach Ziffer 6.3.2 Buchstabe a mit der für diesen Zeitraum nachgewiesenen durchschnittlichen Anzahl an Milchkuhen multipliziert wird.
- c) Die Höhe des maximalen täglichen Anspruchs an der Marktstützungsmaßnahme ist dadurch zu ermitteln, dass der tägliche Rohmilchverlust nach Ziffer 6.3.2 Buchstabe b mit dem in Anlage 2 für diesen Tag angegebenen Rohmilchpreis multipliziert wird.
- d) Die Höhe des gesamten maximalen Anspruchs an der Marktstützungsmaßnahme pro Leistungsempfänger ergibt sich als Summe der Rohmilchverluste nach Ziffer 6.3.1.

6.3.3. Bei Leistungsempfängern gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe b wird die Marktstützungsmaßnahme zum Ausgleich von MKS-bedingten Einkommensverlusten bei Mastschweinen gemäß der Formel in Tabelle B berechnet:

- a) Für die Marktstützungsmaßnahme kommen nur Schweine mit einem Lebendgewicht von über 50 Kilogramm in Betracht.
- b) Die Berechnung erfolgt auf Basis der Abrechnung jeder einzelnen nachgewiesenen Lieferung an einen Abnehmer.
- c) Die Höhe des maximalen lieferungsbezogenen Anspruchs an Marktstützungsmaßnahme ist dadurch zu ermitteln, dass die Differenz des in Anlage 3 für diesen Liefertag angegebenen Basispreises mit dem auf der Abrechnung nachgewiesenen Durchschnittspreis (ohne Mehrwertsteuer, ohne Zu- und Abschläge, abzüglich Sauen) gebildet und mit der auf der Abrechnung nachgewiesenen Liefermenge in Kilogramm (abzüglich des Gesamtgewichts der Sauen und der verworfenen Schweine) multipliziert wird.
- d) Die Höhe des gesamten maximalen Anspruchs an der Marktstützungsmaßnahme pro Leistungsempfänger ergibt sich als Summe der nach 6.3.1 ermittelten Verluste.

6.3.4. Die Marktstützungsmaßnahme darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Antrag muss die subventionserbliche Eigenerklärung, dass die erlittenen Verluste nicht durch Leistungen aus anderen Programmen, aus Versicherungen von Dritten ausgeglichen wurden, beinhalten. Ausgenommen sind Leistungen, die einer Rückzahlungsverpflichtung unterliegen und für die die Rückzahlung vor Erhalt der Marktstützungsmaßnahme nachgewiesen wird.

### 6.4 Höhe der Marktstützungsmaßnahme

6.4.1. Die Marktstützungsmaßnahme beträgt bis zu 100 % der ausgleichsfähigen Einkommensverluste.

6.4.2. Der Mindestbetrag der Marktstützungsmaßnahme liegt zum Ausschluss von Bagatellschäden bei 2 500 EUR.

### 7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Der Landesrechnungshof, das MLEUV, die Prüforgane der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes, die Bescheinigende Stelle und der Interne Revisionsdienst des Landes Brandenburg sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Gewährung der Marktstützungsmaßnahme beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Leistungsempfänger zu prüfen.

7.2 Die genannte Marktstützungsmaßnahme für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.

7.3 Die zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Mehrkosten verwendeten Belege und Nachweise sind zehn Jahre ab der Bekanntgabe des Leistungsbescheides aufzubewahren, es sei denn, steuerrechtliche oder andere Vorschriften erfordern eine längere Aufbewahrungsfrist.

### 8. Verfahren

#### 8.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bei der Bewilligungsbehörde (Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) der Antragstermin, wird auf der Webseite des ILB bekanntgegeben.

8.1.1. Bereits gestellte Anträge können unter Berücksichtigung des Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2116 jederzeit schriftlich oder elektronisch durch den Begünstigten ganz oder teilweise zurückgenommen werden oder ohne Auswirkung auf den Anspruch auf Erhalt der Marktstützungsmaßnahme korrigiert werden. Die Bewilligungsbehörde dokumentiert eine solche Rücknahme. Eine Rücknahme oder Änderung ist nur möglich, solange der Begünstigte weder auf einen Verstoß oder eine Unregelmäßigkeit hingewiesen, noch eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder ein Verstoß bei einer Kontrolle festgestellt wurde.

#### 8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1. Mit dem Antrag haben die Leistungsempfänger die Nachweise gemäß Ziffer 5 einzureichen.

8.2.2. Die Anträge werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg entschieden.

8.2.3. Die Bewilligungsbehörde erstellt auf Basis der Antragsunterlagen den Bescheid über die Festsetzung der Marktstützungsmaßnahme.

#### 8.3 Auszahlungsverfahren

8.3.1. Die Auszahlung und Verbuchung erfolgt über das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung nach den Vorgaben der EU-Zahlstelle.

8.3.2. Die Summe der Marktstützungsmaßnahme wird durch die Bewilligungsbehörde festgesetzt.

8.3.3. Übersteigt die für die Marktstützungsmaßnahme beantragte Menge an Rohmilch nach Durchführung der Verwaltungskontrolle die festgelegte Höchstmenge von 1 574 640 Kilogramm (Durchführungsverordnung (EU) 2025/1145), so wird durch die Bewilligungsbehörde ein prozentualer Anpassungssatz ermittelt und gleichmäßig auf alle Anträge mit Bezug auf Rohmilch angewendet.

8.3.4. Übersteigt die für die Marktstützungsmaßnahme beantragte Anzahl an Mastschweinen nach Durchführung der Verwaltungskontrolle die festgelegte Höchstmenge von 120.000 Tiere (Durchführungsverordnung (EU) 2025/1145), so wird durch die Bewilligungsbehörde ein prozentualer Anpassungssatz ermittelt und gleichmäßig auf alle Anträge mit Bezug auf Mastschweine angewendet.

8.3.5. Die festgesetzten Beträge sind bis zum 30. November 2025 auszuführen.

8.3.6. Bei förderfähigen Antragstellern, deren Verwaltungskontrollen abgeschlossen sind, kann die Marktstützungsmaßnahme ausgezahlt werden, ohne dass alle Kontrollen, insbesondere die für Vor-Ort-Kontrollen ausgewählten, abgeschlossen sind.

8.3.7. Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften können noch ausstehende Rückforderungen infolge von Kürzungen sowie Forderungen aufgrund von Sanktionen gegen etwaige künftige Zahlungen, die von der für die Forderung des geschuldeten Betrags zuständigen Zahlstelle an den betroffenen Betriebsinhaber zu leisten sind, gegenüber diesem Betriebsinhaber aufgerechnet werden.

### 8.4 Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1145 wird die Einhaltung die Zuwendungsvoraussetzungen durch eine Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle geprüft. Die genauen Vorgaben werden in der MKSBeih2025V veröffentlicht und finden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Anwendung.

### 8.5 Überwachungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

8.5.1. Die Betriebsinhaber haben den zuständigen Stellen sowie den Prüfungsorganen des Landes Brandenburg und der Union

- a. das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
- b. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger und sonstigen Unterlagen zur Einsicht oder als Kopie zur Verfügung zu stellen,
- c. Auskunft zu erteilen und
- d. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

8.5.2. Fordert eine der in Ziffer 8.5.1 genannten Stellen oder Behörden einen antragstellenden Betriebsinhaber schriftlich oder elektronisch auf, Auskünfte zu erteilen oder Belege einzureichen, so können die Auskünfte oder Belege schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.

### 8.6 Zu beachtende Vorschriften

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1145 ist die Sanktionierung im Falle einer nicht bestätigten Förderfähigkeit der Antragstellenden in der MKSBeih2025V geregelt. Diese Vorgaben finden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Anwendung.

### 8.7 Veröffentlichungspflicht

Die Marktstützungsmaßnahmen werden entsprechend der Vorgaben der Union veröffentlicht. Dazu erhält jeder Leistungsempfänger mit der Zahlung eine entsprechende Information zur Veröffentlichung und Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der sogenannten Transparenz.

### 8.8 Datenschutz

Zum Zwecke der Bewilligung eines Antrags auf Marktstützungsmaßnahme sowie zur Durchführung von Kontrollen dürfen die zuständigen Stellen und Behörden die erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten verarbeiten.

### 9. Geltungsdauer

Der Fördergrundsatz gilt mit Wirkung vom 30. Juni 2025 und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Eine Bewilligung der Maßnahmen setzt voraus, dass die Landesverordnung für Beihilfen wegen Schäden durch den Ausbruch der MKS für bestimmte Tierhalter im Land Brandenburg im Jahr 2025 (MKSBeih2025V) in Kraft getreten ist.

### **Anlage 1**

Restriktionsgebiete, welche für die Gewährung einer Marktstützungsmaßnahme für Milchkuhbetriebe in Frage kommen:

1. Landkreis Barnim, Gemeinde Werneuchen, Gemarkung Werneuchen
2. Landkreis Barnim, Gemeinde Bernau bei Berlin, Gemarkung Birkholz

# Fördergrundsatz

## Wirtschaft

### Anlage 2

Basis für die Berechnung der Einkommensverluste bei Rohmilch

Zeitraum	Referenzpreis Euro / kg Rohmilch
Januar 2025	0,55
Februar 2025	0,55

### Anlage 3

Basis für die Berechnung der Einkommensverluste bei Mastschweinen

Zeitraum	Basispreis Euro/kg Schweinefleisch
09.01.2025-15.01.2025	1,77
16.01.2025-22.01.2025	1,67
23.01.2025-29.01.2025	1,67
30.01.2025-05.02.2025	1,67
06.02.2025-12.02.2025	1,67
13.02.2025-19.02.2025	1,67
20.02.2025-26.02.2025	1,67
27.02.2025-05.03.2025	1,67
06.03.2025-12.03.2025	1,67
13.03.2025-19.03.2025	1,67
20.03.2025-26.03.2025	1,67
27.03.2025-02.04.2025	1,79
03.04.2025-09.04.2025	1,89
10.04.2025-16.04.2025	1,89

### **Tabelle A - Berechnung der Marktstützungsmaßnahme für den Ausgleich MKS-bedingter Einkommensverluste bei Rohmilch**

- Die Tabelle ist unter Programminformationen auf der Website verfügbar.

### **Tabelle B - Berechnung der Marktstützungsmaßnahme für den Ausgleich MKS-bedingter Einkommensverluste bei Mastschweinen**

- Die Tabelle ist unter Programminformationen auf der Website verfügbar.